



Zwei starke Partner!

Biedermannsdorf, 25. August 2020

Landesrat
Gottfried Waldhäusl
Landhausplatz 1, Haus 2
3109 St. Pölten
E-Mail: buero.waldhaeusl@noel.gv.at

Betrifft: Maulkorbpflicht gem. NÖ Hundehaltegesetz bei der
Internationalen Hundausstellung (IHA) in Tulln 2020

Sehr geehrter Herr Landesrat Waldhäusl!

Der Österreichische Kynologenverband (ÖKV) veranstaltet in der Zeit vom 26. bis zum 27. September 2020 seine traditionelle Bundessieger Hundausstellung auf dem Messegelände Tulln. Zu dieser Veranstaltung erwarten wir etwa 2.000 ausgestellte Rassehunde und 5.000 Besucher pro Tag. COVID-19 bedingt sind diese Zahlen geringer als in den Vorjahren, dennoch stellt die IHA Tulln die größte derartige Veranstaltung in Österreich dar.

Bei einem durch die Bezirkshauptmannschaft Tulln anberaumten Besprechungstermin am 19. August 2020 über die Durchführung der Hundausstellung Tulln 2020 wurde durch die Vertreter der Behörde – neben den aufgrund der aktuellen Seuchenlage von COVID-19 notwendigen Präventionsmaßnahmen - auch auf die Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten gemäß NÖ Hundehaltegesetz hingewiesen. Der ÖKV wurde ersucht, diese Maulkorbpflicht im Facebook und Internet zu erwähnen.

Wie vereinbart, haben wir Ihren Hinweis über die Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten gemäß NÖ Hundehaltegesetz u.a. im Facebook veröffentlicht. Seit gestern erleben wir telefonisch und im Internet deswegen allerdings einen regelrechten „Shitstorm“ gegen diese Maßnahme, indem wir von Hundeausstellern auch laufend auf die im § 8 (8) des zit. Gesetzes enthaltenen Ausnahbestimmungen für Hundevorfürungen, Hundeschauen und Veranstaltungen hingewiesen werden.

Bei Ihrem Besuch der IHA Tulln im Vorjahr ist Ihnen – sehr geehrter Herr Landesrat – ja das überaus friedlich Verhalten der Hunde bei der Veranstaltung positiv aufgefallen und Sie haben uns gegenüber ausdrücklich erwähnt, dass derartige Schauen im NÖ Hundehaltegesetz selbstverständlich von einer generellen Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten ausgenommen seien.



Daher bitten wir Sie um kurze Klarstellung, dass bei der IHA Tulln 2020 die Ausnahmebestimmung des § 8 NÖ Hundehaltegesetz anzuwenden sind.

Selbstverständlich dürfen wir Sie auch heuer wieder sehr herzlich zu einem persönlichen Besuch dieser kynologischen Großveranstaltung einladen, damit Sie sich auch persönlich von dem friedlichen Miteinander von Mensch und Hund überzeugen können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. M. Kreiner
ÖKV – Präsident

Heidi Kirschbichler
ÖKV - Ausstellungsreferentin